

RS OGH 2001/1/16 10ObS156/00i

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.01.2001

Norm

GSVG §3 Abs1 Z3

Rechtssatz

Die Geschäftsführereigenschaft eines Gesellschafters einer GmbH stellt nur ein formelles Merkmal dar, das das Bestehen einer Pflichtversicherung nach dem GSVG nach sich zieht. Diese Pflichtversicherung wird - im Gegensatz zum ASVG - unabhängig davon ausgelöst, ob die Tätigkeit des Geschäftsführers entgeltlich oder unentgeltlich ausgeübt wird und welche Vereinbarungen im Innenverhältnis zwischen der Gesellschaft und dem Geschäftsführer getroffen wurden.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 156/00i

Entscheidungstext OGH 16.01.2001 10 ObS 156/00i

Veröff: SZ 74/9

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0114937

Dokumentnummer

JJR_20010116_OGH0002_010OBS00156_00I0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at